

Richtlinien der Stadt Groß-Umstadt zur Förderung von Regenwassernutzungsanlagen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Groß-Umstadt hat in ihrer Sitzung am 02. Oktober 2003 folgende Richtlinien beschlossen:

1. Förderungszweck

Die Stadt Groß-Umstadt fördert die Ausstattung von Wohngebäuden und Gebäuden der nichtgewerblichen Wirtschaft mit Regenwassernutzungsanlagen, um den Verbrauch hochwertigen Grundwassers durch Regenwasser zu ersetzen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht. Die Stadt Groß-Umstadt entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Errichtung von Regenwassernutzungsanlagen. Regenwassernutzungsanlagen sind Einrichtungen, durch die von Dachflächen ablaufendes Regenwasser gesammelt wird und für Brauchwasserzwecke in und außerhalb von Gebäuden genutzt wird. Nicht förderungsfähig sind Zisternen ausschließlich zur Gartenbewässerung.

- Förderungsfähig sind die erforderlichen baulichen und technischen Maßnahmen, wie zum Beispiel
- der Bau oder die Installation eines Speichers inklusive der erforderlichen Erdarbeiten;
- die Installation eines Leitungssystems (vom Dach über den Speicher zu den Verbrauchsstellen);
- die Installation von technischen Bauteilen (z.B. Pumpen, Filter, Ventile, Hähne).

3. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind Grund-/Gebäudeempfänger oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte).

- Eigentümer der Gebäude und Grundstücke, auf denen die Anlage errichtet werden soll;
- Mieter und Mieterinnen, mit Vorlage einer Einverständniserklärung des Eigentümers;

- Wohnungsbaugesellschaften, sowie andere Unternehmen und Institutionen;

4. Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse

Die Stadt Groß-Umstadt prüft, ob die Maßnahmen technisch und wirtschaftlich sinnvoll sind und stellt die förderungsfähigen Kosten fest.

Die Zuschüsse betragen **10,00 € je Quadratmeter Regenauffangfläche** (= überdachte Grundfläche), **max. 1.000,00 €**. Berücksichtigt werden nur die zur Regenwassersammlung verwendeten Dachflächen. Die Höhe des Zuschusses darf weder die bei der Bewilligung, noch die bei Schlussrechnung als förderungsfähig anerkannten Kosten übersteigen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht. Die Stadt Groß-Umstadt entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel.

5. Antragsverfahren

Der Antrag muss vor Beginn der Baumaßnahme gestellt werden. Die Anträge sind bei der Stadt Groß-Umstadt unter Verwendung von Antragsvordrucken zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug neueren Datums);
- maßstabgerechter Gebäudegrundriss mit Kennzeichnung der Regenauffangfläche
- System- und Leitungsplan
- Kostenaufstellung

6. Auszahlung der Zuschüsse und Abrechnung der Maßnahmen

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt zu 90 %, sobald Mitarbeiter der Stadtwerke die Anlage in Augenschein genommen haben, insgesamt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

7. Sonstige Bestimmungen

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Stadt Groß-Umstadt auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und der Behörde die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Der Bewilli-

gungsbescheid beinhaltet die Teilbefreiung vom Anschlusszwang nach § 4 Abs. 9 Abwassersatzung (AbwS). Die Antragsteller / Anlagenbetreiber erklären im Antrag, dass ihnen die Vorschriften der DIN 1988 (Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen) bekannt sind. Der fachgerechte Bau und Betrieb der Anlage ist vom Antragsteller/Anlagenbetreiber sicherzustellen.

In begründeten Einzelfällen können mit Zustimmung des Magistrates Ausnahmen von den Regelungen dieser Richtlinien zugelassen werden.

Wird der Förderungszweck nicht erfüllt, können die Zuschüsse zurückgefordert werden.

Diese Richtlinien treten am 13. Oktober 2003 in Kraft.

Groß-Umstadt, den 02. Oktober 2003

Der Magistrat der Stadt Groß-Umstadt

Flöter, Erster Stadtrat